

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 275/06

vom

10. Juli 2007

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, die Richter Dr. Greiner, Wellner, Pauge und Zoll

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 29. November 2006 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Das angegriffene Urteil stimmt mit der Rechtsprechung (vgl. Senatsurteil vom 16. November 1999 – VI ZR 37/99 – VersR 2000, 331 f.) überein. Auch ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG ist nicht gegeben.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 22.000,00 €

Müller

Greiner

Wellner

Pauge

Zoll

Vorinstanzen:

LG Potsdam, Entscheidung vom 30.11.2005 - 10 O 52/04 -

OLG Brandenburg, Entscheidung vom 29.11.2006 - 7 U 3/06 -